

## Ausschreibung Staatstipendien für bildende Kunst 2018

Das Bundeskanzleramt Österreich vergibt für das Kalenderjahr 2018 **zehn Staatsstipendien** an bildende Künstlerinnen und Künstler. Die Stipendien werden Künstlerinnen und Künstlern zuerkannt, die an einem größeren künstlerischen Projekt in diesem Bereich arbeiten und deren Werk sich durch einen besonderen Grad an Originalität und eine außergewöhnlich innovative Komponente auszeichnet. Die Vergabe der Staatsstipendien bildende Kunst erfolgt auf Vorschlag einer unabhängigen Jury.

Vom Juryergebnis werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass keine verbalisierte Begründung des Juryvorschlages erfolgt. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen Wohnsitz in Österreich haben (Meldezettel). Die Laufzeit des Stipendiums beträgt ein Jahr und ist mit monatlich € 1.300 dotiert.

Die Einreichungen sind ab sofort **bis spätestens 31. Juli 2017** (es gilt das Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu senden:

Bundeskanzleramt / Sektion Kunst und Kultur, Abteilung II/1  
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Einsendungen nach diesem Termin können nicht berücksichtigt werden. Der Jury werden nur vollständige Bewerbungen vorgelegt. Die Einreichung ist auf dem Kuvert mit dem **Vermerk "Staatsstipendium für bildende Kunst 2018"** zu versehen.

Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Studentinnen und Studenten bzw. Personen, die bereits ein Staatsstipendium für bildende Kunst oder in einer anderen

Kunstsparte erhalten haben. Künstlerinnen und Künstler, die für das Jahr 2018 ein Auslandsatelier oder ein sonstiges Langzeitaltelier zugesprochen bekommen haben, können zeitgleich für ein Staatsstipendium nicht berücksichtigt werden.

**Bewerbungsunterlagen:**

1. genau ausgefülltes Bewerbungsformular (**Bewerbung Staatsstipendien**) unter <http://www.kunstkultur.bka.gv.at/>.
2. Lebenslauf (Ausbildung und Angabe über die bisherigen künstlerischen Aktivitäten) auf einem gesonderten Beiblatt.
3. Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeit, Angaben über allfällige Arbeitsvorhaben während der Laufzeit des Stipendiums, maximal A4 Format (keine Originalarbeiten, keine DVDs). Die Unterlagen sollen der Jury ermöglichen, sich ein Bild über die Tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu machen.

Eine Haftung für den Verlust von Unterlagen kann das Bundeskanzleramt nicht übernehmen. Das eingereichte Material wird nach Verlautbarung der Stipendienzuerkennung im Postweg zurückerstattet. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten, bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Stipendiums einen dokumentierten Bericht über die erfolgte Tätigkeit der Abteilung II/1 vorzulegen.

Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher erhalten, falls ihnen ein Stipendium zugesprochen wird, einen um den Betrag von € 200 per Monat erhöhten Stipendienbetrag. Ein erhöhtes Stipendium steht zu, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung und für den Zeitraum des beantragten Stipendiums nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) lebt und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält. Als Nachweis der Sorgepflichten ist die Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe vorzulegen.

Wien, im Juni 2017

Mag. Thomas Drozda

Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien